

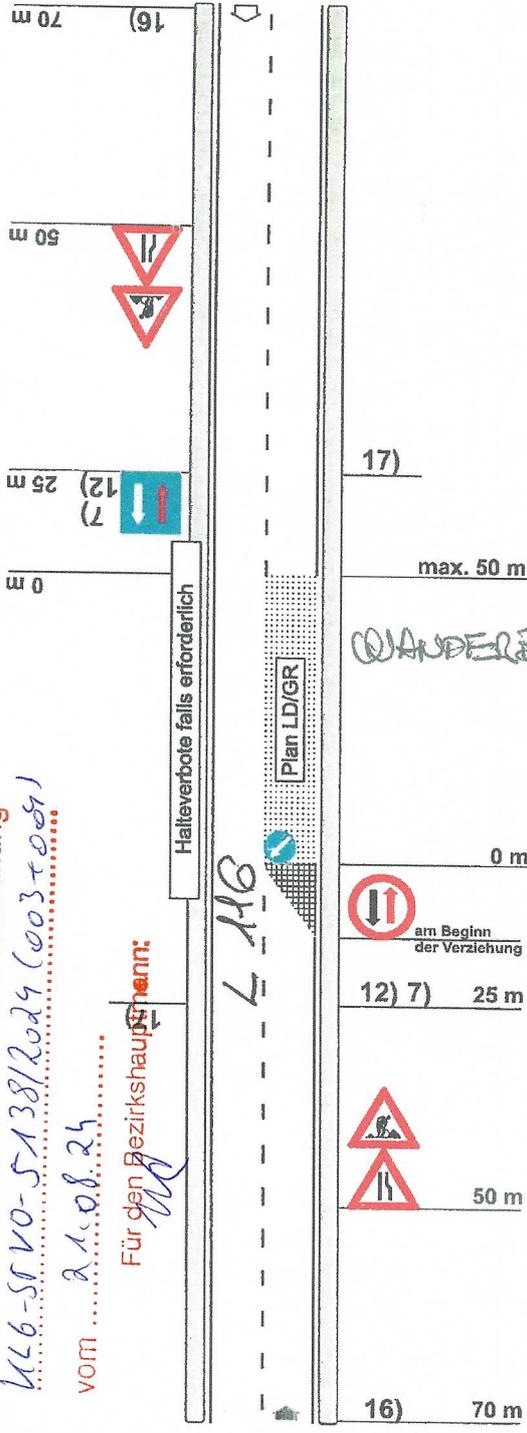
BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LO 3 Sperre eines Fahrstreifens -
Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 15



Bestehende Gebote und Verbote sind am Ende der Baustelle kundzumachen. In diesem Fall ist die Aufhebung der Baustellenbeschränkung(en) anzupassen.

Die tatsächliche Regelung der Wartepflicht hängt von den gegebenen Örtlichkeiten ab (z. B.: Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnübergängen, Steigungen...)

km 4,800

km 4,600

WANDERBAUSTELLE MIT PERSONALREGELUNG

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Übersetzung, der Entnahme von Abbildungen, der Fälschung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der FSV vorbehalten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil des Bescheides und Verordnung

KL 6-SR VO-5138/2024 (003+004) vom 21.08.24

Für den Bezirkshauptmann:

Halteverbote falls erforderlich

Plan LD/GR

am Beginn der Verziehung

Sicherheitsbereich
Arbeitsbereich

- 7) Hinweistafel "Markierung ungültig" falls erforderlich
- 12) **30** wenn:
 - Schotterfahrbahn
 - Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m
- 16) **50** wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle > 60 km/h
- 17) gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003



Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsgasse 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.

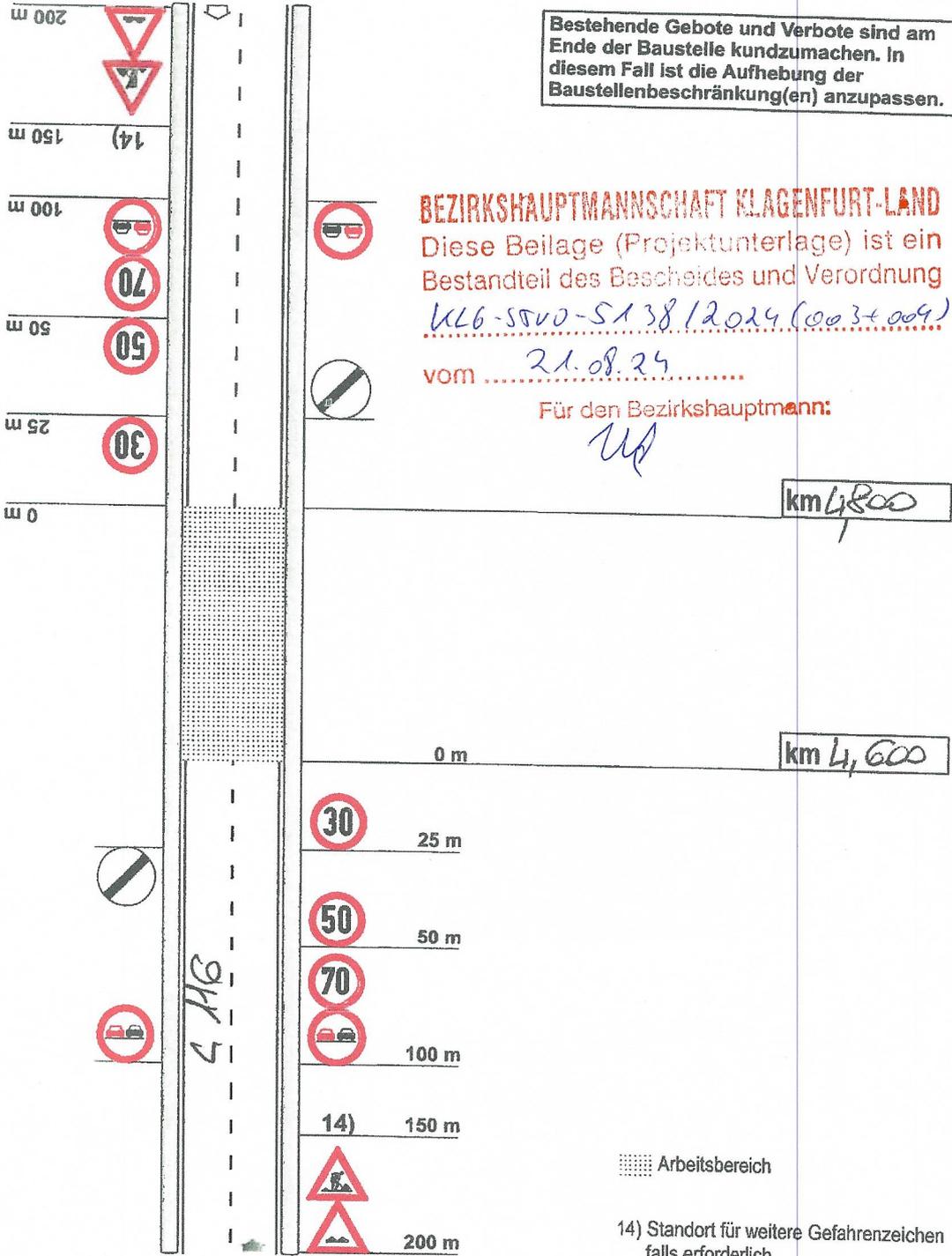
Personalisiert für: Alpine Mayreder Bau GmbH, Baubetriebswirtschaft

BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

LF 5 Arbeiten unter Verkehr

RVS 5.44
Merkblatt

Anhang 1 Blatt 11



Bestehende Gebote und Verbote sind am Ende der Baustelle kundzumachen. In diesem Fall ist die Aufhebung der Baustellenbeschränkung(en) anzupassen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND
Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil des Bescheides und Verordnung
KLG-5500-5138/2024 (003+009)
vom 21.08.24

Für den Bezirkshauptmann:

UP

km 4,800

km 4,600

Arbeitsbereich

14) Standort für weitere Gefahrenzeichen falls erforderlich

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003



Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsgasse 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Nachnutzung, sind vorbehalten. Die Weitergabe oder die Verbreitung durch Kopieren, Nachdruck, Verbreitung über das Internet oder andere elektronische Medien, ist ohne schriftliche Genehmigung der FSV verboten. Die FSV haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung dieses Werkes entstehen.

Personalisiert für: Alpine Mayreder Bau GmbH, Baubetriebswirtschaft